Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3258

11. 10. 79

Sachgebiet 18

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
– Drucksachen 8/2614, 8/3221 –

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Mit dem Gesetzentwurf soll dem in Paris am 3. Februar 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zugestimmt werden. Artikel 2 regelt dabei, wer entsprechende Aufwendungen in welchen Fällen zu tragen hat. Auf die Begründung zum Vertragsgesetz des Artikels 2 wird Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf belastet zunächst den Bundeshaushalt nicht. Für den Fall, daß Kosten entstehen und das Technische Hilfswerk beteiligt ist, müßten diese Kosten aus Kap. 36 04 Tit. 532 52 bezahlt werden, anderenfalls aus Kap. 05 02. Im übrigen läßt die Vereinbarung, weil ihr das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung zugrunde liegt, erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Innenausschusses, der die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorschlägt.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen	**Dr. Riedl (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51